

Förderschwerpunkt I: Regenerative Energieerzeugung und Energieeffizienz

la) Stecker-Solargeräte (auch „Balkonkraftwerke“ oder „Mini-PV“):

Aufgrund der unmittelbaren Klimaschutz-Wirkung im Sinne einer regenerativen Stromerzeugung wird vorgeschlagen, Balkonkraftwerke weiterhin als Fördergegenstand aufzunehmen. Im Gegensatz zum Jahr 2023 sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit jedoch von der Förderung ausgeschlossen. Der Grund hierfür liegt in den stark gefallen Preisen für entsprechende Anlagen, die einen wirtschaftlichen Betrieb auch ohne Förderung ermöglichen. Antragsberechtigt bleiben Mieterinnen und Mieter, da hier oftmals größere Umsetzungshürden vorliegen, die eine Bezuschussung des Vorhabens rechtfertigen (z.B. geringere Effizienz aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit zur solaroptimierten Aufstellung der Anlage, längere Leitungswege oder erforderliche bauliche Maßnahmen zur Anschlusslegung usw.). Ergänzend werden ab 2024 auch Vermieter antragsberechtigt, wenn diese in den von ihnen vermieteten Objekten eine Anlage zum Vorteil der Mieterinnen und Mieter installieren. Eine hieraus begründete Mieterhöhung ist vom Vermieter auszuschließen. Der Vermieter kann sich mit dem Mieter über eine Teilung der Kosten für die Anlage einigen, verwaltungsseitig wird das Förderprogramm aber nur mit einem Ansprechpartner und Zuwendungsempfänger (Mieter oder Vermieter) abgewickelt.

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Verwaltung schlägt einen Förderzuschuss in Höhe von **250 € pro Anlage** vor, höchsten jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Wechselrichter, PV-Module, Befestigungsmaterial, Verkabelung, ggf. Ausgaben für Fachunternehmen). Das **Maßnahmenbudget beträgt 18.500 Euro**. Hierdurch können 74 Anlagen gefördert werden. Für Mieterinnen und Mieter ist ein Antrag pro Haushalt zulässig. Vermieter können Anträge für bis zu 6 Wohneinheiten an einer Adresse stellen.

lb) Einblasdämmung

Einblasdämmung bezeichnet eine Technologie, bei der mittels luftbetriebener Einblasmaschinen speziell geeignete Dämmstoffe in vorhandene Hohlräume im Altbau eingeblasen werden. Ein häufiger Anwendungsfall ist das sogenannte zweischalige Mauerwerk mit innerem Tragmauerwerk und außenliegender Vorsatzschale. Zwischen den beiden Schalen gibt es meist sechs bis zehn Zentimeter Luft, die für die Dämmung genutzt werden können. Auch Holzbalkendecken können zum unbeheizten Spitzboden hin geeignete Hohlräume für die Einblasdämmung haben. Ebenfalls geeignet sind Hohlräume unter Holzfußböden, die auf Balken lagern, ausgebaute, nicht gedämmte Dachschrägen sowie belüftete Flachdächer bei Bungalows. Die Einblasdämmung ist eine kostengünstige und effiziente Möglichkeit zur Senkung des Wärmebedarfes im Altbau und daher aus Klimaschutzsicht besonders empfehlenswert. Bei einer Auswertung der im Rahmen des Edewechter WärmeChecks durchgeführten Energieberatungen hat sich gezeigt, dass von 120 begutachteten Gebäuden 96 ein zweischaliges Mauerwerk aufweisen. Hiervon war bei 78 Gebäuden der Hohlraum noch nicht gedämmt. Demnach ist im Bereich der Einblasdämmung in Edeweicht noch ein großes Umsetzungspotential anzunehmen, welches mit Hilfe des Zuschusses schneller erschlossen werden könnte. Bei der Wahl des Dämmstoffes können verschiedene Materialien zum Einsatz kommen. Neben synthetischem Polystyrol sind dies Mineralwolle, Perlite oder nachwachsende Rohstoffe auf Basis von Zellulose, Holz- oder Seegrasfasern. Es wird vorgeschlagen,

besonders umweltfreundliche Dämmstoffe mit einem zusätzlichen Umweltbonus zu fördern. Hierbei wird auf die einschlägigen Zertifikate verwiesen (Blauer Engel, eco-INSTITUT, natureplus, FSC, IQUH, ecobau).

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Verwaltung schlägt einen Förderzuschuss in Höhe von **500 Euro pro Antrag** vor, höchsten jedoch 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Wahl eines besonders umweltfreundlichen Dämmstoffes wird ein zusätzlicher **Umweltbonus in Höhe von bis zu 200 Euro** bei gleichbleibender Förderquote gewährt. Das **Maßnahmenbudget beträgt 15.000 Euro**, sodass bis zu 30 Förderanträge bewilligt werden können. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit. Eine Kumulierung mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ ist möglich (Fördersatz hier max. 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten).

Ic) Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung

Hohe Energiekosten und die steigenden Anforderungen an den Klimaschutz bewegen derzeit viele Hauseigentümerinnen und Eigentümer dazu, über die zukünftige Energieversorgung ihrer Immobilie nachzudenken. Der Blick richtet sich hierbei zumeist auf Systeme, die sich auf die individuelle Versorgung des eigenen Gebäudes beschränken. Auf erneuerbaren Energien basierende Versorgungssysteme sind jedoch oftmals in der Lage auch mehrere Verbrauchseinheiten mit Wärme und/oder Strom zu versorgen. Hierdurch können die üblicherweise höheren Investitions- und Erschließungskosten entsprechender regenerativer Technologien auf mehrere Anschlussnehmende verteilt und somit pro Verbrauchseinheit gesenkt werden.

Im Wissen um die hohen Umsetzungshürden bei gebäudeübergreifenden Nachbarschafts- und Quartiersprojekten zur gemeinsamen Versorgung mit erneuerbaren Energien möchte die Gemeinde Edewecht mit dem Edewechter Klimabonus die frühe Phase der Projektinitiierung und Planung unterstützen. So können die finanziellen Risiken, z.B. bei Erkundungsarbeiten, Machbarkeitsuntersuchungen sowie juristische Fragen der Vertragsgestaltung abgemildert werden. Zuwendungsberechtigt sind ausdrücklich nur nachbarschaftliche Akteure ohne gewerbliches Interesse, d.h. es muss sich um unabhängige Wohneinheiten mit unterschiedlichen Eigentümern handeln. Die geförderten Projekte sollen insbesondere den Bereich Wärme adressieren und eine innovative und klimaneutrale Energieversorgung von mindestens drei Wohn- oder Versorgungseinheiten umfassen. Die Förderung erfolgt dabei zweistufig:

1. Machbarkeitsstudie: Hiermit soll die grundsätzliche Machbarkeit bzw. das Potential einer Maßnahme abgeschätzt werden, z.B. mittels technologischer Voruntersuchung, Energieberatung, juristischer Beratung usw. Ziel der ersten Stufe ist eine Absichtserklärung der teilnehmenden Haushalte zur Umsetzung der Maßnahme.

2. Detailplanung: Um die Realisierung der Maßnahme bestmöglich vorzubereiten, werden Maßnahmen bis hin zur abschließenden Fachplanung, ggf. erforderliche weitere Erkundungsuntersuchungen sowie die juristische Beratung der Vertragsgestaltung gefördert. Hinweis: Die sich hieran anschließende Investition in die Umsetzung der Anlagen- und Versorgungstechnik ist nicht förderfähig. Hierfür sind einschlägige Förderprogramme des Bundes zu nutzen.

Förderhöhe und Förderbudget

Die Verwaltung schlägt für die zwei Stufen die folgenden Förderhöhen vor:

Stufe 1: maximal 3.000 Euro für die Machbarkeitsstudie

Stufe 2: maximal 5.000 Euro für Detailplanung/Verträge

Insgesamt ist ein **Förderbudget in Höhe von 19.000 Euro** vorgesehen. Dies ist ausreichend für z.B. drei Machbarkeitsstudien sowie zwei anschließende Detailplanungen. Die Förderquote beträgt bis zu 90%.

Förderschwerpunkt II: Beratung

IIa) Edewechter WärmeCheck.

Die Impulsberatung hat sich als niedrigschwelliger Einstieg in die Energieberatung bewährt und soll daher weiter angeboten werden. Gefördert wird die Durchführung einer vor-Ort Energieberatung durch eine fachkundige Person im Umfang von ca. 90 Minuten. Im Rahmen der Beratung wird der bauliche Zustand des Gebäudes und der Heizungstechnik überblicksartig geprüft. Schwerpunkt der Beratung liegt in der Identifikation von konkreten, unmittelbar wirksamen Energieeinsparungen (Optimierung der Heizungsregelung, energiesparendes Verhalten). Im Rahmen des Beratungsgesprächs wird ein Beratungsprotokoll erstellt.

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Gemeinde bezuschusst den Edewechter WärmeCheck mit **200 Euro**. Der Eigenanteil beträgt 50 Euro. Das **Maßnahmenbudget beträgt 10.000 Euro**, sodass bis zu 50 Beratungen bewilligt werden können. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit.

IIb) Edewechter SolarCheck

Nach dem Vorbild der Stadt Oldenburg soll der Solar-Check in einer ca. 60-minütigen Beratung Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer darüber informieren, wie sie mit einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach Strom produzieren können. Die Beratung erfolgt durch einen unabhängigen Solarexperten ohne Vertriebsabsicht, sodass Fragen zu Investitionskosten, Wirtschaftlichkeit, Fördermitteln sowie zu Speichermöglichkeiten neutral und möglichst objektiv beantwortet werden können. Im Anschluss an die Beratung erhalten die Beratungsnehmenden ein individuelles Beratungsprotokoll. Mit dem Edewechter Solar-Check erfolgt somit eine erste „geschützte“ unabhängige und fachkundige Vorprüfung, die Planung der Anlage ersetzt die Beratung nicht.

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Gemeinde bezuschusst den Edewechter SolarCheck mit **150 Euro**. Der Eigenanteil beträgt 50 Euro. Das **Maßnahmenbudget beträgt 7.500 Euro**, sodass bis zu 50 Beratungen bewilligt werden können. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit

Förderschwerpunkt III: Klimaanpassung und Biodiversität

IIIa) Regenwasserzisternen

Die Rückhaltung von Wasser nimmt in Zeiten eines zunehmend ausgeprägten Klimawandels mit häufigeren Starkregenereignissen sowie längeren Hitzeperioden eine wichtige Rolle ein. Die Gemeinde Edewechter fördert aus diesem Grund die

Errichtung von erdverbauten Anlagen zur Regenwasserrückhaltung mit einem Mindestvolumen von 2 m³.

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss in Höhe von bis zu **500 Euro** für Zisternen ab 2 m³ Volumen und bis zu **800 Euro** für Zisternen ab 5 m³ Fassungsvermögen vor. Die Förderquote beträgt maximal 25 %. Das **Maßnahmenbudget beträgt 15.000 Euro**, sodass bis zu 30 Zisternen bewilligt werden können. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit.

IIIb) Anlage von Gründächern

Die Begrünung von Dachflächen vereint viele positive Effekte im Sinne des Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie der biologischen Vielfalt: So kann ein begrüntes Dach unter anderem eine zusätzliche Dämmwirkung entfalten, zum Rückhalt von Regenwasser beitragen, Feinstaub binden, temperaturregulierend auf die Umgebung wirken und zusätzliche Grünfläche für Pflanzen und Tiere im versiegelten Siedlungsraum schaffen. Die Gemeinde Edewecht möchte mit der Bezuschussung über den Klimabonus einen Anreiz zur Anlage entsprechender Dachbegrünung setzen. Mit Hilfe des Gründachpotenzialkataster des Landkreises Ammerland lässt sich vorab unverbindlich und kostenlos prüfen, ob das eigene Dach für eine Begrünung in Frage kommt (<https://www.solare-stadt.de/ammerland/gpk>).

Förderhöhe und Förderbudget:

Die Verwaltung schlägt einen Zuschuss in Höhe von **30 Euro pro m²** Gründach vor. Die Förderquote beträgt maximal 25 %. Das **Maßnahmenbudget beträgt 15.000 Euro**, sodass eine Dachfläche von insgesamt 500 m² bezuschusst werden könnte. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbstgenutzten Wohneinheit.

Übersicht

Fördergegenstand	Fördersumme pro Antrag Förderquote	Anzahl Förderungen	Budget
Ia) Stecker-Solargeräte	250 € max. 50 %	74 Anlagen	18.500 €
Ib) Einblasdämmung	500 € + 200 € Umweltbonus max. 25 %	25 Dämmungen	15.000 €
Ic) Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung	Schritt 1: 3.000 € Schritt 2: 5.000 € max. 90 %	Schritt 1: 3 Schritt 2: 2	19.000 €
IIa) Edewechter Wärme-Check	Pauschal 200 €	50 Beratungen	10.000 €
IIb) Edewechter Solar-Check	Pauschal 150 €	50 Beratungen	7.500 €
IIIa) Regenwasserzisternen	500 € ab 2 m ³ , max. 25 % 800 € ab 5 m ³ , max. 25 %	20-25 Zisternen	15.000 €
IIIb) Anlage von Gründächern	30 €/m ² , max. 25 %	500 m ²	15.000 €
Summe			100.000 €